

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral  
prononce :

1° Le jugement rendu par le Tribunal de police du Locle le 24 Mai 1889 dans la cause qui divise le Département fédéral des péages d'avec Henri-Sylvain Huguenin, agriculteur au Cernil près les Bayards (Neuchâtel) est déclaré nul et de nul effet.

2° La cause est renvoyée au Tribunal de police du district d'Yverdon pour être jugée à nouveau ; ce tribunal aura aussi à statuer sur les frais de la précédente enquête.

## II. Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und Verzicht auf dasselbe. — Naturalisation et renonciation à la nationalité suisse.

97. Urtheil vom 16. November 1889  
in Sachen Meyer.

A. Karl Meyer von Regensdorf (Kanton Zürich) wanderte im Jahre 1880 nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika aus; kurz nach seiner Auswanderung wurde über ihn an seinem frühern Wohnorte in Untersträß bei Zürich der Konkurs verhängt, weshalb die Vormundschaftsbehörde von Regensdorf über seine in Untersträß zurückgebliebene Ehefrau Anna geb. Glättli und seine zwei Kinder die Vormundschaft verhängte. Im Jahre 1882 folgte die Ehefrau Meyer geb. Glättli mit ihren beiden Kindern dem Manne nach Amerika nach; dort verstarb sie, ebenso wie das eine der beiden Kinder. Der überlebende Sohn Heinrich geb. 1873 blieb fortwährend bei seinem Vater. Im Jahre 1885 fiel diesem Sohne seitens seiner in Untersträß verstorbenen Großmutter ein Erbe von einigen tausend Franken an, welches in vormundschaftliche Verwaltung genommen wurde und in Betreff dessen die Erblasserin letztwillig verordnet hatte, daß es nicht in den Besitz ihres Tochtermannes Karl Meyer gelangen solle. Nachdem

Karl Meyer, der sich inzwischen wieder verhehelicht hatte, am 14. September 1885 das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika erworben, verzichtete er für sich und seine Familie auf sein schweizerisches Bürgerrecht und suchte mit Zuschrift vom 20. Oktober 1885 beim Regierungsrathe des Kantons Zürich um Entlassung aus dem zürcherischen Kantons- und Gemeindebürgerrecht nach. Der Regierungsrath theilte dieses Gesuch dem Bezirksrath von Dielsdorf für sich und zu Händen des Gemeinderathes von Regensdorf und allfällig weiterer Beteiligter mit, um nach Art. 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes von 1876 über den Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht zu verfahren. Der Gemeinderath von Regensdorf und der Bezirksrath von Dielsdorf trugen einstimmend darauf an, es sei die von Karl Meyer abgegebene Verzichtserklärung für ihn und seine zweite Ehefrau Margaretha geb. Weber anzunehmen, dagegen sei der minderjährige handlungsunfähige Sohn Heinrich Meyer aus dem hiesigen Staatsverbande nicht zu entlassen. Der Gemeinderath von Regensdorf bemerkte zur Begründung: Karl Meyer habe das Vermögen seiner ersten Frau in kurzer Zeit nahezu vollständig durchgebracht; bei dem Bürgerrechtsverzicht bezwecke er nichts anderes als in den Besitz des seinem Sohne zugefallenen Vermögens zu gelangen. Der Bezirksrath von Dielsdorf fügte bei: Angesichts der Sachlage scheine es geboten, mit der Entlassung des Sohnes Meyer solange zuzuwarten, bis derselbe nach erlangter Volljährigkeit von sich aus verbindliche Erklärungen abzugeben im Falle sei. Der Regierungsrath des Kantons Zürich beschloß darauf hin am 19. Dezember 1885:

1. Dem Karl Meyer wird gemäß § 32 Absatz 2 des Gemeindegesetzes von 1875 und Art. 8 des bezüglichen Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 die Entlassung aus dem Gemeinde- und Kantonsbeziehungsweise Schweizerbürgerrechte ertheilt.

2. Die Entlassung erstreckt sich nicht auf den minderjährigen Sohn Heinrich Meyer geb. 1873.

B. Mit Eingabe d. d. Adalaida P. O. den 27. Mai 1889 beschwert sich Karl Meyer nachträglich beim Bundesgerichte gegen Dispositiv 2 der Entscheidung des Regierungsrathes des Kantons Zürich vom 19. Dezember 1885; er sucht wesentlich darzuthun, daß ihn an dem nach seiner Abreise aus Zürich über ihn aus-

gebrochenen Konkurs keine Schuld treffe und daß er im Stande sei, seinem Sohne für dessen Vermögen vollständige Sicherheit auf Grundeigenthum zu bestellen.

C. Der Regierungsrath des Kantons Zürich bemerkt in seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde, daß nach den Bestimmungen der §§ 838 und 613 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches der Konkurs für so lange den Verlust der ehelichen und väterlichen Vormundschaftsrechte zur Folge habe, bis der Kridar von den zuständigen Behörden in seine verlorenen bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt, beziehungsweise rehabilitirt worden sei. Daß dies gegenüber dem Rekurrenten jemals stattgefunden habe, werde von demselben weder behauptet noch nachgewiesen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es muß sich in erster Linie fragen, ob die Beschwerde nicht wegen Verabstümung der sechzigtägigen Rekursfrist des Art. 59 D.-G. zurückgewiesen werden müsse. Dies ist indeß zu verneinen. Denn, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, hätte der Regierungsrath des Kantons Zürich, nachdem gegen den Bürgerrechtsverzicht des Rekurrenten, soweit es dessen Wirksamkeit für den minderjährigen Sohn Heinrich anbelangt, vom Gemeinderathe von Regensdorf und vom Bezirksrath von Dielsdorf Einsprache war erhoben worden, über diese Einsprache nicht selbst entscheiden, sondern die Sache der Entscheidung des Bundesgerichtes, als der gesetzlich hiezu kompetenten Behörde, vorbehalten sollen. Bei dieser Sachlage kann dem Rekurrenten das Recht, die Entscheidung des Bundesgerichtes auch jetzt noch anzurufen, nicht abgesprochen werden, wie denn auch der Regierungsrath des Kantons Zürich die Einrede der Verspätung des Rekurses nicht erhoben hat.

2. In der Sache selbst ist nicht bestritten, daß der minderjährige Sohn Heinrich des Rekurrenten mit letztem in gemeinsamer Haushaltung im Gebiete der Vereinigten Staaten von Amerika lebt und schon zur Zeit der dortigen Naturalisation des Vaters lebte. Danach ist nicht zu bezweifeln, daß durch die Naturalisation des Vaters Meyer auch der Sohn Heinrich das amerikanische Bürgerrecht erwarb (vergl. Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Bähler vom 27. April 1888 Erwägung 2, Amtliche Sammlung XIV S. 550). Ist dem aber so, so muß die Wir-

kung der dem Vater Meyer ertheilten Entlassung aus dem schweizerischen Bürgerrechte auch auf den mit ihm in gemeinsamer Haushaltung lebenden minderjährigen Sohn erstreckt werden. Denn: Wie das Bundesgericht bereits in seiner erwähnten Entscheidung in Sachen Bähler vom 27. Oktober 1888 ausgesprochen hat, will das Bundesgesetz vom 3. Juli 1876 als Regel den Grundsatz der Einheit der Nationalität der in gemeinsamem Haushalte zusammenlebenden Familie aufrecht erhalten wissen. Die minderjährigen Kinder folgen unter den gesetzlichen Voraussetzungen ipso jure, kraft der Anordnung des Gesetzes, dem Bürgerrechte des Vaters; daher kann denn prinzipiell nichts darauf ankommen, ob dem Vater die vormundtschaftlichen Rechte über seine Kinder zustehen, denn diese folgen dem Bürgerrechte des Vaters nicht kraft einer von ihm als gesetzlichem Stellvertreter in ihrem Namen abgegebenen Willenserklärung, sondern deshalb, weil die Entlassung des Vaters nach der Bestimmung des Gesetzes von selbst auch auf sie sich erstreckt, da eben das Gesetz im öffentlichen Interesse die Einheit der Nationalität der zusammenlebenden Familie gewahrt wissen will und daher die Entlassung des Vaters (unabhängig von dessen Willen) auch für die Kinder wirken läßt. Der Grundsatz, daß die Entlassung des Vaters sich auf die mit ihm in gemeinsamer Haushaltung lebenden minderjährigen Kinder erstreckt, gilt freilich nicht schlechthin unbedingt, sondern Art. 8 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 behält vor, daß diese Wirkung nicht eintrete, sofern „ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden.“ Zuzugeben ist nun, daß diese „ausdrücklichen Ausnahmen“ nicht etwa von dem zu entlassenden Familienhaupte bestimmt, sondern daß dieselben nur von der zur Entlassung kompetenten kantonalen Behörde gemacht werden können. Allein auf der andern Seite ist festzuhalten, daß die Meinung des Gesetzes nicht die sein kann, daß die kantonalen Behörden durch Statuirung beliebiger Ausnahmen die Geltung des gesetzlichen Grundsatzes selbst in Frage stellen können. Art. 8 Absatz 3 will, worauf die Fassung des Art. 9 Absatz 1 hinweist, nicht nur eine im Zweifel, mangels gegentheiliger Anordnung der kantonalen Behörde geltende, subsidiäre Regel aufstellen. Vielmehr ist davon auszugehen, daß das Gesetz auf die Durchführung des ihm im Uebrigen zu Grunde liegenden Prinzips der Einheitlichkeit der Nationalität innerhalb

der Familie bei der Entlassung aus dem Schweizerbürgerrechte nur unter der gleichen Voraussetzung verzichten will, wie bei der Naturalisation, also gemäß Art. 3 und Art. 2 Absatz 2 des Gesetzes nur insoweit, als dessen Durchführung „Nachtheile für die Eidgenossenschaft,“ d. h. Verwickelungen mit dem Auslande rücksichtlich der Bürgerrechtsverhältnisse zur Folge hätte. Es ist dies im Gesetze (Art. 8 Absatz 3) zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, allein der Zusammenhang desselben erfordert diese Auslegung: Der Parallelismus der einschlägigen Bestimmungen über Naturalisation einer-, Bürgerrechtsentlassung andererseits begründet die Schlussfolgerung, daß die „ausdrücklichen Ausnahmen“ bei der Bürgerrechtsentlassung, von welchen Art. 8 Absatz 3 spricht, dem gleichen Zweck dienen sollen und müssen, wie diejenigen, welche Art. 3 und 2 Ziffer 2 bei der Naturalisation vorbehält. Danach ist es aber gewiß stets unstatthaft, Ausnahmen von der Regel, daß die minderjährigen, mit ihrem Vater zusammenlebenden Kinder bei der Bürgerrechtsentlassung demselben folgen, dann zu statuieren, wenn für die betreffenden Kinder das Bürgerrecht des neuen Heimatstaates des Vaters bereits erworben ist. Denn in diesem Falle wird ja durch die Verweigerung der Entlassung der Kinder ein Doppelbürgerrecht und damit die Möglichkeit von Verwickelungen mit dem Auslande gerade geschaffen.

3. Ist somit die Beschwerde, soweit sie die Bürgerrechtsentlassung des Sohnes des Rekurrenten betrifft, für begründet zu erachten, so hat dagegen das Bundesgericht die civilrechtliche Frage, ob in Folge dieser Entlassung die zürcherischen Vormundschaftsbehörden dem Rekurrenten das Vermögen seines Sohnes herauszugeben haben, oder aber diese Herausgabe gestützt auf das Testament der Erblasserin verweigern können, nicht zu untersuchen, sondern es ist diese Frage dem Entscheide der zuständigen kantonalen Behörde vorzubehalten.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird dahin als begründet erklärt, daß der Regierungsrath des Kantons Zürich dem Bürgerrechtsentlassungsgesuche des Rekurrenten, auch insoweit dasselbe auf den Sohn Heinrich sich bezieht, zu entsprechen verpflichtet wird.

### III. Arbeit in den Fabriken. — Travail dans les fabriques.

98. Urtheil vom 20. Dezember 1889 in Sachen Spörry.

A. N. Spörry, Fabrikant, in Baden, wurde durch letztinstanzliches Urtheil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 19. Juli 1889 wegen Uebertretung der Art. 11 und 7 des eidgenössischen Fabrikgesetzes zu 200 Fr. Buße und zu den Kosten verurtheilt, weil in seiner Fabrik Tag für Tag eine Ueberschreitung des Normalarbeitstages stattfindet, indem Vor- und Nachmittags vorzeitig mit der Fabrikarbeit begonnen werde, und weil ein Theil der den Arbeitern auferlegten Buße nicht im Interesse der Arbeiter verwendet werde.

B. Gegen dieses Urtheil beschwert sich N. Spörry unter Berufung auf Art. 59 und eventuell 29 D.-G. beim Bundesgerichte. Er stellt die Anträge:

1. Es sei das kantonale angegriffene Urtheil wegen Verletzung von Rechten, welche dem Fabrikbesitzer durch das Fabrikgesetz gewährleistet sind, aufzuheben. Eventuell

2. Es sei im Sinne des Art. 29 D.-G. das kantonale Urtheil in der Weise abzuändern und respektive aufzuheben, daß auszusprechen sei, das vorhandene Aktenmaterial weise weder eine Ueberschreitung des Normalarbeitstages noch eine gesetzwidrige Verwendung der Bußengelder nach. Alles unter Folge der Kosten.

Zur Begründung führt er aus, das angefochtene Urtheil beruhe auf unrichtiger Auslegung des Fabrikgesetzes. Dasselbe habe in gesetzwidriger Weise die für Hilfsarbeiten (das Inbetriebsetzen und Außerbetriebsetzen) der Fabrik erforderliche Zeit in die eigentliche Arbeitszeit eingerechnet und keine Rücksicht darauf genommen, daß in der Fabrik des Rekurrenten den Arbeitern um 9 Uhr Vormittags und 4 Uhr Nachmittags Frist zu Zwischenmahlzeiten gewährt werde. Berücksichtige man diese Momente, so liege eine Ueberschreitung des Normalarbeitstages nicht vor. Die Verurtheilung wegen gesetzwidriger Verwendung von Bußen stütze sich da-